

STATUTEN

der

Forel Klinik AG

mit Sitz in Ellikon an der Thur



1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma **Forel Klinik AG** besteht mit Sitz in Ellikon an der Thur eine Aktiengesellschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes ("OR"). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Behandlung substanzgebundener und -ungebundener Abhängigkeitserkrankungen und deren Folgen sowie die Forschung und Entwicklung geeigneter Behandlungskonzepte.

Zu diesem Zweck betreibt die Gesellschaft Kliniken und Fachinstitutionen für die Behandlung von substanzgebundenen und -ungebundenen Abhängigkeiten und deren Folgen, insbesondere Alkohol, Tabak, Medikamente und Komorbiditäten bei Frauen und Männern im stationären, intermediären und ambulanten Bereich.

Im Rahmen ihres Zweckes kann sich die Gesellschaft an anderen Gesellschaften und Institutionen beteiligen, solche unterstützen oder Kooperationsverträge abschliessen.

Im Bereich der Förderung von Lehre und Forschung kann die Gesellschaft Forschungsk Kooperationen mit nationalen und internationalen Versorgungseinrichtungen und Universitäten eingehen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im Inland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.



2. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'000'000.00, eingeteilt in 1'000'000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00.

Artikel 4 Aktienzertifikate, aufgeschobener Titeldruck, Übertragung

Es können Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgegeben werden. Diese können jederzeit gegen kleinere Abschnitte oder Einzeltitel ausgetauscht werden.

Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden verzichten und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, mit Zustimmung des Aktionärs / der Aktionärin ersatzlos annullieren. Der Aktionär / die Aktionärin kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von verkündeten Namenaktien erfolgt durch Übergabe des indossierten Aktientitels oder Aktienzertifikates an den Erwerber / die Erwerberin. Dasselbe gilt für die Begründung einer Nutzniessung an verkündeten Namenaktien. Eine Übertragung von verkündeten Namenaktien durch Zessionserklärung ist nicht gestattet.

Nicht verkündete Namenaktien einschliesslich daraus entspringende, nicht verkündete Rechte, können nur durch Zession übertragen werden. Dasselbe gilt für die Begründung einer Nutzniessung an nicht verkündeten Namenaktien.

Artikel 5 Übertragungsbeschränkung

Namenaktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen oder zu Nutzniessung begeben werden.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer / der Veräusserin der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter, welche den Gesellschaftszweck einhalten, zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.



Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die Zustimmung verweigern, wenn die Übertragung der Aktien die Zusammensetzung des Aktionärskreises derart verändert, dass die Wahrung des Gesellschaftszweckes gefährdet wird.

Schliesslich kann der Verwaltungsrat die Zustimmung verweigern, wenn der Erwerber / die Erwerberin von Aktien nicht ausdrücklich erklärt, dass er / sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Artikel 6 Aktienbuch

Die Aktionäre und Nutzniesser werden mit Vornamen, Namen und Adresse (juristische Personen mit Firma, Sitz und Adresse) ins Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär / Aktionärin oder als Nutzniesser / Nutzniesserin, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des / der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers / der Erwerberin zustandegekommen sind. Der Erwerber / die Erwerberin muss über die Streichung sofort informiert werden.

3. Organe der Gesellschaft

Artikel 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

die Generalversammlung;

der Verwaltungsrat;

die Revisionsstelle.



3.1 Die Generalversammlung

Artikel 8 Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- (a) die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
- (b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- (c) die Genehmigung des Lageberichts und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
- (d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- (e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- (f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- (g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- (h) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und
- (i) die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Artikel 10 Versammlungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.



Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär / keine Aktionärin die Ausübung seiner / ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Stimmen der Teilnehmer / Teilnehmerinnen müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter / eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters / einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 11 **Virtuelle Generalversammlung**

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters / einer unabhängigen Stimmrechtsvertreterin kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

- (a) die Identität der Teilnehmer / Teilnehmerinnen feststeht;
- (b) die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- (c) jeder Teilnehmer / Teilnehmerin Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- (d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.



Artikel 12

Einberufung und Universalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit Brief oder mit E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser.

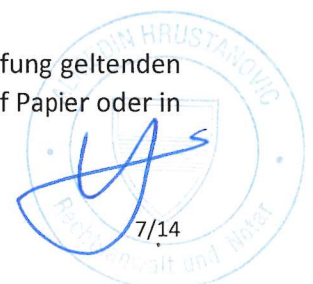
In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters / der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bekanntzugeben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Generalversammlungsbeschlüsse gefasst werden; hiervon ausgenommen sind jedoch Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung sowie auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs / einer Aktionärin. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen der vorgenannten Ankündigung.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, können die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien an dieser Versammlung teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in



- (c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
- (d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- (e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
- (f) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- (g) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- (h) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- (i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- (j) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- (k) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- (l) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- (m) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- (n) der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
- (o) die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 16 Protokoll

Der Verwaltungsrat sorgt für die Protokollierung der in der Generalversammlung vertretenen Aktien sowie aller Anträge, der Beschlüsse und Wahlergebnisse, der Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie der Protokollerklärungen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

3.2 Der Verwaltungsrat

Artikel 17 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern zusammen.



Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (selbst wenn die ordentliche Generalversammlung später als sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet). Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten / eine Präsidentin. Weiter ernennt er einen Protokollführer / eine Protokollführerin, der / die nicht dem Verwaltungsrat anzugehören braucht.

Artikel 18 **Befugnisse**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen und die Geschäfte der Gesellschaft führen, soweit sie nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- (a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- (b) die Festlegung der Organisation;
- (c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- (d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- (e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- (f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- (g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- (h) die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalveränderungen sowie über die entsprechende Anpassung der Statuten;
- (i) die Errichtung von Zweigniederlassungen;
- (j) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien.



Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an eine oder mehrere Dritte zu übertragen, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen. Die unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates bleiben vorbehalten.

Artikel 19 **Beschlussfassung**

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung werden im Organisationsreglement geregelt.

Die Teilnahme von einem Mitglied des Verwaltungsrats reicht für die Beschlussfassung in jedem Fall aus, wenn ausschliesslich ein öffentlich zu beurkundender Feststellungsbeschluss zu fällen ist.

3.3 Die Revisionsstelle

Artikel 20 **Revision**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- (a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- (b) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär / jede Aktionärin hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.



Artikel 21 **Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Sitz (bzw. Wohnsitz) oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten / eine zugelassene Revisionsexpertin bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor / eine zugelassene Revisorin nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 20.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

4. Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Gewinnverwendung

Artikel 22 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 23 **Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.



Artikel 24
Gewinnverwendung

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes, unter Einhaltung des Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen über die Zuweisung in die gesetzlichen Reserven.

Die Generalversammlung kann jederzeit neben den gesetzlichen Reserven weitere Reserven schaffen, die im Sinne des Zweckes der Gesellschaft verwendet werden.

Es werden keine Tantiemen ausgeschüttet. Dividenden dürfen nur an solche Aktionäre ausgeschüttet werden, die den gleichen steuerbefreiten Zweck wie die Gesellschaft verfolgen.

5. Auflösung und Liquidation

Artikel 25
Auflösung und Liquidation durch Generalversammlungsbeschluss

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Das nach der Liquidation sich ergebende Vermögen muss einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet werden.

6. Bekanntmachungen

Artikel 26
Publikationsorgan und Mitteilungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre sowie Einberufungen von Generalversammlungen erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser.



Artikel 27

Vermögensübertragung

Die Gesellschaft übernimmt bei ihrer Gründung vom Verein Forel Klinik mit Sitz in Ellikon an der Thur (CHE-103.324.416) den gesamten Klinikbetrieb mitsamt aller dazugehörigen Aktiven und Passiven gemäss Vermögensübertragungsvertrag vom 27.06.2016, und dem dazugehörigen Inventar vom 13.06.2016, insbesondere Aktiven im Gesamtwert von CHF 21'538'319 und Passiven im Gesamtwert von CHF 17'657'060 und somit einen Aktivenüberschuss von CHF 3'881'259 mittels Vermögensübertragung gemäss Art. 69 ff. FusG gegen Ausgabe des Aktienkapitals gemäss Artikel 3 dieser Statuten; d.h. 1'000'000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00 je Aktie, an den Verein Forel Klinik.

Zug, 9. April 2024

